

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22

DER GEMEINDE OWSCHLAG

"ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET OWSCHLAG"

für ein Gebiet nördlich der Straße „Am Steinkammerfeld“
sowie südlich der Landesstraße 256

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER GMBH
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
E-MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 BEGRÜNDUNG.....	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2000	2
1.4.3 Flächennutzungsplan	2
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020	3
1.4.5 Landschaftsplan.....	3
1.4.6 Schutzverordnungen.....	3
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
2.1 Allgemeine Ziele der Planung	3
2.2 Standortalternativen.....	5
3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....	5
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	5
3.2 Maß der baulichen Nutzung	6
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	6
3.4 Verkehrliche Erschließung	7
3.5 Ver- und Entsorgung.....	7
3.6 Immissionsschutz.....	8
3.7 Denkmalschutz	12
3.8 Umweltbericht	12
3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	13
3.10 Hinweise und nachrichtlich Übernahmen	14
4 FLÄCHENVERTEILUNG	15
5 KOSTEN.....	15
TEIL 2 UMWELTBERICHT	16
1 EINLEITUNG	16
1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches.....	16
1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	17
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	18

1.3.1	Fachgesetze	18
1.3.2	Fachplanungen	20
1.3.3	Schutzverordnungen	21
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN....	22
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	22
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	23
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	27
2.1.3	Schutzgut Fläche	33
2.1.4	Schutzgut Boden.....	33
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	35
2.1.6	Schutzgut Klima/ Luft	36
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	38
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	39
2.1.9	Wechselwirkungen.....	39
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	40
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	41
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	41
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	41
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.....	42
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	42
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	42
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN .	43
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	43
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	44
3.3	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B).....	45
3.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	46
4	PLANUNGSAalternativen	48
4.1	Standortalternativen.....	48
4.2	Planungsalternativen.....	49
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	49
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	49

5.2	Maßnahmen zur Überwachung	50
5.3	Zusammenfassung	50
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	52

Anlagen:

- Schalltechnisches Gutachten zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Owschlag vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH aus Kronshagen vom 16.11.2020
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf vom 12.02.2026
- Bestandsplan – 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 22, Maßstab 1 : 2.500
- Flächenscharfe Darstellung der Ausgleichsfläche im Ökokonto, Maßstab 1 : 2.000

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde

"Erweiterung Gewerbegebiet Owschlag" – für ein Gebiet nördlich der Straße „Am Steinkammerfeld“ sowie südlich der Landesstraße 256

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 2,26 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Owschlag südlich der Landesstraße 256 und umfasst die Flurstücke 183 und 190, Teile des Flurstückes 181 der Flur 11 sowie Teile der Flurstücke 111 und 107 der Flur 10 der Gemarkung Norby, Gemeinde Owschlag. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch das vorhandene Gewerbegebiet an der L 265,
- im Westen durch Gewerbe- und Industrieflächen,
- im Süden durch Gewerbeflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb sowie Gewerbeflächen.

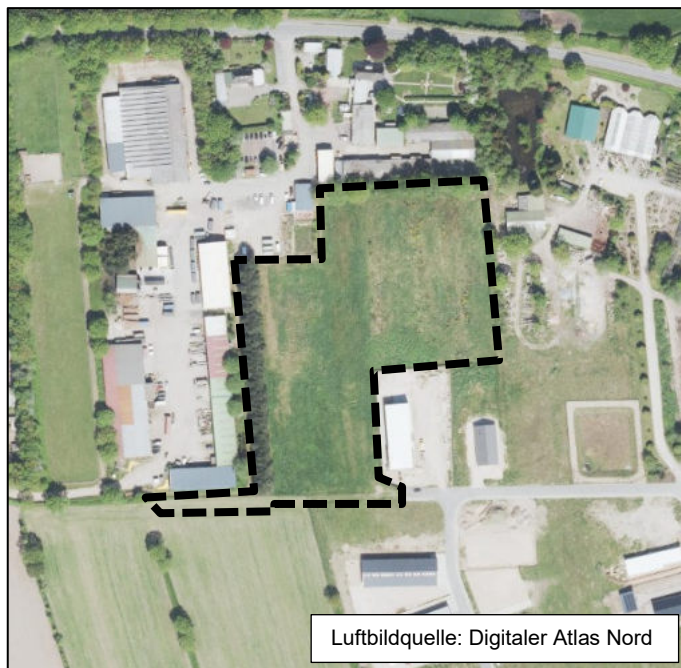
Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der Geltungsbereich wurde früher vom benachbarten Garten- und Landschaftsbaubetrieb für eine Baumschule genutzt. Seit ca. 2020 liegt diese Fläche komplett brach und wurde in keine neue Nutzung überführt. Im Norden befindet sich entlang der Flurstücksgrenze ein Knick.

Die Erschließung wurde im Rahmen des B-Planes 24 festgesetzt und hergestellt. Die Erschließungsstraße grenzt unmittelbar an das Grundstück an.

Das Gelände ist relativ eben und weist Höhen zwischen 14 m und 15 m über NHN auf.



1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Owschlag hat am 25.03.2025 die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die Gemeinde Owschlag wird im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein 2021 als ländlicher Zentralort eingestuft und innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung dargestellt. Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsgebietes die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen kann ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation vor Ort geleistet werden.

Owschlag ist an eine zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke angeschlossen.

In dem **2. Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplanes** für Schleswig-Holstein (2025) sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2000

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2000) weist die Gemeinde ebenfalls als ländlichen Zentralort und innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus. Das unmittelbare Plangebiet liegt außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes Owschlags.

Gemäß Ziffer 7.1.2 Nr. 5 des Regionalplanes sollen Gewerbeflächen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentralen Orten, ...) ausgewiesen werden.

Gem. dem **2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes** für den Planungsraum II (2025) liegt das Plangebiet in Owschlag nun innerhalb eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes sowie innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Die Ausweisung als ländlicher Zentralort besteht weiterhin.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Die 11. rechtsverbindliche Änderung des **Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Owschlag stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Die geplanten Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 stimmen damit in der Art der Nutzung mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes überein. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB bleibt gewahrt. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II ist in der Karte 1 keine Darstellung für das Plangebiet enthalten. In der Karte 2 wird der Bereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie die Lage innerhalb eines Naturparkes dargestellt. In der Karte 3 ist der Hinweis auf oberflächennahe Rohstoffe enthalten.

1.4.5 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Owschlag ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Baumschulfläche dargestellt. Zudem ist der vorhandene Knick verzeichnet. Im Entwicklungsplan sind für den Planbereich keine Maßnahmen dargestellt.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 29 BNatSchG nicht gegeben.
- Der vorhandene Knick unterliegt dem Schutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG.
- Das Plangebiet befindet sich in einem Naturpark „Hüttener Berge“ gem. § 27 BNatSchG.
- Flächen des Netzes NATURA 2000 sind von der Planung nicht direkt betroffen. Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1623-306 'Owschlager See' ca. 1,9 km südöstlich des Plangebietes.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

2.1 Allgemeine Ziele der Planung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 aufgestellt. Sie trifft innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 2,26 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Owschlag entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde hat mit den umgebenden Bebauungsplänen Nr. 24 (Erweiterung Gewerbegebiet Owschlag) und Nr. 22 (Industriegebiet an der Landesstraße) sowie dem Bebauungsplan Nr. 14 (Gewerbegebiet Kamp) in den Jahren 2015 bzw. 2021 und 2005 größere Gewerbe- und Industrieflächen südlich der Landesstraße 256 entwickelt. Diese Gewerbegebiete sind seit einiger Zeit vollständig erschlossen und größtenteils bebaut. Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 22 dienen vorwiegend der Entwicklung der dort bereits ansässigen Betriebe (Dachdeckerbetrieb Lignum Bau und Ulrich Schäfer Stahlbau GmbH & Co. KG).

Der Bebauungsplan Nr. 22 soll über die 1. Änderung und Erweiterung ein angrenzendes Gebiet im Südosten des Ursprungsplanes überplanen. Diese Änderung und Erweiterung wird notwendig, um einem angrenzenden Betrieb, die Möglichkeit zur Erweiterung seiner Betriebsflächen zu bieten. Die benötigten Erweiterungen des Betriebsstandortes können innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne nicht realisiert werden. Zwar sind im B-Plan Nr. 22 noch 2 Baufelder unbebaut, jedoch befinden sich diese nicht im Eigentum des Betriebsinhabers und sind aktuell und voraussichtlich auch mittelfristig nicht zu erwerben. Die weiteren Freiflächen sind im Bebauungsplan als Lagerfläche festgesetzt und als solche in Nutzung, hochbauliche Anlagen sind hier unzulässig.

Das Plangebiet ist bisher durch keinen B-Plan überplant. Die Fläche befindet sich jedoch im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Owschlag, die das Gebiet als gewerbliche Baufläche ausweist. Diese Änderung aus dem Jahr 2021 umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 einschließlich der Fläche der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22, die im Zuge 11. Änderung des F-Planes bereits mitüberplant und in den Gutachten mitbetrachtet wurde, um eine nachfolgende Entwicklung der Fläche zu ermöglichen. Das Plangebiet ist auf Flächennutzungsplanebene umgeben von Gewerbeflächen bzw. dem Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau, wodurch sich die spätere Nutzung als Gewerbefläche bereits 2021 abgezeichnet hat und vorbereitet wurde.

Im Sinne einer bedarfsgerechten Planung wurde diese Fläche zunächst nicht in den B-Plan Nr. 24 aufgenommen, sondern nur die Bereiche überplant, die über die vorhandenen bzw. für die Erschließung der südlichen Fläche erforderlichen Verkehrsanlagen erschlossen werden konnten. Der freie Bereich sollte erst bei konkretem Bedarf überplant werden, der nun durch die Erweiterungsabsicht des benachbarten Unternehmens besteht. Bei der Flächenwahl wurde im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, die das Plangebiet als gut geeignet herausstellt.

Der Geltungsbereich umfasst ehemalige Flächen des benachbarten Garten- und Landschaftsbaubetriebes mit Baumschule. Diese Fläche wurde im Rahmen der Baumschule zur Anpflanzung und zur Zucht von Bäumen und Gewächsen genutzt. Seit der Umstrukturierung der Baumschule wurde die Fläche nicht mehr benötigt und liegt seitdem brach. Um die Fläche in eine Nachnutzung zu überführen, wird dieser Bereich nun verbindlich überplant. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze sollen auf der Erweiterungsfläche unter anderem Gemeinschaftsräume, ein Bürogebäude sowie eine Halle errichtet werden. Die Halle soll dem Be- und Entladen von Schwerlasttransporten mithilfe von zwei Deckenkränen dienen. Durch diese Erweiterung werden die Betriebsabläufe optimiert.

Die Planung entspricht dem in Ziffer 7.1.2 Regionalplan III (2000) dargelegten Grundsätzen, wonach der Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen durch eine entsprechende Flächenvorsorge an geeigneten Standorten in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentrale Orte und Stadtrandkerne, Gemeinden mit planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion oder ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion) Rechnung zu tragen ist.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.7 der Fortschreibung des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten (zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Orts-

lagen auf den Siedlungsachsen) auszuweisen sind. Von der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächensparend gebaut wird und die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind.

2.2 Standortalternativen

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Owschlag das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung weiterer, gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes zu schaffen. Die Gemeinde hat mit den umgebenden Bebauungsplänen Nr. 14 (Gewerbegebiet Kamp) und Nr. 22 (Industriegebiet an der Landesstraße) sowie dem Bebauungsplan Nr. 24 in den Jahren 2005 bzw. 2015 und 2021 größere Gewerbe- und Industrieflächen südlich der Landesstraße 256 entwickelt. In den vorgenannten Bebauungsplänen befinden sich jedoch keine für das Unternehmen nutzbare Flächen. Die Flächen der bestehenden B-Pläne sind zum Teil bereits bebaut bzw. verkauft oder stimmen nicht mit den Anforderungen einer Erweiterungsfläche für das Unternehmen überein. Diese brachliegende Fläche ist daher optimal für eine Entwicklung des Betriebs aufgrund der unmittelbaren Nähe und dementsprechend einer möglichen Zusammenlegung des gesamten Betriebes geeignet.

Da die Fläche über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt wird, ist diese Fläche bevorzugt zu entwickeln. Weitere freie gewerbliche Bauflächen sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden zukünftig Gewerbegebietsflächen nach § 8 BauNVO festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird eine nachhaltige gewerbliche Entwicklung angestrebt. Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die zu erwartenden Gewerbesteuererinnahmen liegen im öffentlichen Interesse. Besonders der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen steht für die Gemeinde Owschlag dabei im Vordergrund.

Die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung orientieren sich an den Festsetzungen des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Owschlag, da die Gemeinde hier ihre konkreten und aktuellen Vorstellungen eines Gewerbegebietes bereits umgesetzt hat.

Eine Inanspruchnahme der geplanten gewerblichen Bauflächen zur Ansiedlung von reinen Einzelhandelsbetrieben ist an diesem Standort aus Sicht der Gemeinde Owschlag städtebaulich nicht erwünscht. Die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit Waren und Gütern ist außerhalb der geplanten Gewerbegebiete im Gemeindegebiet Owschlag möglich. Wegen der wohnungsfern gelegenen Gewerbegebiete wird der Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs generell ausgeschlossen; diese Einrichtungen sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden.

Die erweiterte Ausnahme für den Einzelhandel soll Gewerbebetrieben, deren Produktpalette ein flächenbeanspruchendes Sortiment umfasst, die gleichen Möglichkeiten wie den vorstehend genannten Betrieben eröffnen. Insbesondere Kfz-Reparaturwerkstätten, die gleichzeitig einen Gebraucht- oder Neuwagenhandel betreiben, Zimmerei- oder Tischlerbetriebe, die Möbel, Zäune, Carports o.ä. herstellen, oder der Baustoffgroßhandel benötigen für die vorgenannten Produkte erhebliche Stellflächen. Diesem Umstand soll durch eine weitere begrenzte Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden.

Zur Vermeidung von späteren immissionsschutzrechtlichen Konflikten werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Diskotheken, Tanzpaläste, Bars) erfolgt vor dem Hintergrund, dass vornehmlich produzierendes Gewerbe angesiedelt und dass nächtlichen Störungen vorgebeugt werden soll.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Gewerbegebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,6 sowie max. zwei Vollgeschossen im Gewerbegebiet orientiert sich an der angestrebten Nutzung und den angrenzenden Bebauungsplänen. Mit einer GRZ von 0,6 bleibt die Gemeinde deutlich unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO. Hiermit wird die Bebauungsdichte innerhalb des Gewerbegebietes auf ein verträgliches Maß begrenzt und bietet gleichzeitig den Gewerbetreibenden ausreichenden Entwicklungsspielraum.

Die Festsetzung einer max. Firsthöhe von 12,00 m im Gewerbegebiet dient dem städtebaulich notwendigen Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Eine übermäßige Fernwirkung der Gebäude wird somit vermieden.

In Verbindung dazu wird zum Schutz des Ortsbildes die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens auf maximal 15,30 m über NHN begrenzt.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise

Innerhalb des Plangebietes ist eine abweichende Bauweise zulässig, da auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sein sollen. Diese Festsetzung sichert eine optimale Ausnutzung der Fläche und entspricht den Ansprüchen für eine gewerbliche Nutzung.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen im Gewerbegebiet einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung ermöglichen. Sie sind daher nicht als grundstücksbezogene Baufenster sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet.

Im Norden des Plangebietes entlang des Knicks hält die Baugrenze einen Abstand von 7 m zum Knickfuß ein. Dabei werden auch die Kronentraufen der vorhandenen Bäume auf dem

Knick berücksichtigt. Der Knick soll unter Berücksichtigung dieser Schutzabstände als geschütztes Biotop erhalten werden.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist vorhanden und erfolgt über die Straße 'Am Steinkammerfeld', die auch der Erschließung des südlich gelegenen Gewerbegebietes dient. Im Hinblick auf die konkreten Erfordernisse zur Verlängerung der Straße 'Am Steinkammerfeld' erfolgt eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde Owschlag und dem späteren Eigentümer der Gewerbeflächen. Innerhalb des Plangebietes schafft der Eigentümer betriebsbedingte Wege und Zufahrten. Eine Erschließung von dem bestehenden Betrieb im Nordwesten zum Plangebiet hin ist ebenfalls geplant.

Zur Erschließung des Flurstückes 111 der Flur 10 Gemarkung Norby, Gemeinde Owschlag, zur Anbindung eines zu errichtenden Trafo-Häuschens der SH-Netz GmbH sowie zur Möglichkeit der Knickpflege durch die Gemeinde Owschlag wird ein Teil der bereits im B-Plan Nr. 22 festgesetzten Straßenverkehrsfläche in diese Änderung übernommen.

3.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Das Gebiet wird von der Schleswig-Holstein Netz GmbH mit Strom versorgt.

Die Erdgasversorgung erfolgt (falls erforderlich) über das Netz der Schleswig-Holstein Netz GmbH.

Die Wasserversorgung wird über das gemeindliche Trinkwassernetz sichergestellt.

Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation erfasst und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser hat die Gemeinde im Rahmen des B-Planes Nr. 24 ein umfassendes Entwässerungskonzept gem. der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf erstellen lassen.

„Die RW-Bewirtschaftung im Gewerbegebiet sieht vor, das auf den Gewerbegrundstücken anfallende Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Hierzu erfolgt die Festsetzung, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken durch geeignete Vorkehrungen zu versickern ist. Darüber hinaus kann von max. 20 % der Gewerbegrundstücksflächen das Niederschlagswasser der öffentlichen RW-Kanalisation in der Erschließungsstraße zugeleitet werden. Diese Option gewährt die Erschließung der Baugrundstücke auch bei versickerungsungünstigen Randbedingungen. Hierbei wird der Volumenstrom des einzelnen RW-Hausanschlusses begrenzt. Für Betriebe, die gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 138 das Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht versickern dürfen, wird eine Ausnahmeregelung formuliert, nach der das Niederschlagswasser auch vollständig abgeleitet werden darf, wobei der Abfluss jedoch zu begrenzen ist.“

Das so von den Gewerbegrundstücken abgeleitete Niederschlagswasser wird zusammen mit dem Oberflächenwasser der öffentlichen Straßenflächen einem bereits neu angelegten Regenrückhaltebecken zugeleitet, von dem aus das Regenwasser letztlich, entsprechend dem natürlichen landwirtschaftlichen Abfluss des Teilgebietes, dosiert der RW-Vorflut zugeführt wird. Diese Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 24 werden für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 übernommen, da dieses bei der Planung und Dimensionierung des RRB bereits mit berücksichtigt wurde.

Obwohl das vorhandene Rückhaltevolumen die hydraulischen Anforderungen weiterhin erfüllt, reicht die Trenneffizienz der Anlage nach der Zuleitung zusätzlicher Flächen nicht mehr aus, um die geltenden Emissionsgrenzwerte für **AFS63** einzuhalten. Da die Reinigungswirkung unmittelbar von der hydraulischen Belastung der Klärfläche abhängt, entspricht das Becken in seiner jetzigen Konfiguration nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Um die erhöhte Stofffracht zuverlässig abzuscheiden und einen konsequenten Gewässerschutz sicherzustellen, wird in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine qualitative Nachrüstung mit modernen Behandlungsstufen erfolgen.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde wird verwiesen.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Owschlag durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Insbesondere ist gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass rückwärtige Grundstücksbereiche bei Bebauung mit einer Entfernung > 50 m von der öffentlichen Straße durch die örtliche Wehr angefahren werden können. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Das Plangebiet soll an das Glasfasernetz des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischshagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge angeschlossen werden. Weitere Telekommunikationseinrichtungen sind nicht vorgesehen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes wird in den Bebauungsplan die Festsetzung mit aufgenommen, dass die für die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafo-Häuschen, Pumpstationen u.ä., im Plangebiet ausnahmsweise zugelassen werden können, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Diese Festsetzung dient der Flexibilität im Rahmen der Erschließungsplanung und ermöglicht die Errichtung solcher Anlagen an den für die Erschließung effektivsten Bereichen.

3.6 Immissionsschutz

Die Gemeinde Owschlag möchte mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung weiterer, gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes schaffen. Dabei soll im Bereich des Geltungsbereichs Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Im geplanten GE sollen keine Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter zugelassen werden.

Westlich, nördlich und südlich des Plangebietes befinden sich bereits diverse Gewerbe- und Industriegebiete, nördlich der L 265 befindet sich Wohnbebauung.

Für das Bauleitverfahren ist ein schalltechnisches Gutachten erforderlich. Das Amt Hüttener Berge erteilte den Auftrag zur Erstellung des Gutachtens im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 24 im Jahr 2020, wobei das aktuelle Plangebiet bereits mit betrachtet worden ist. Die Gutachten wurde durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch erstellt. Das Gutachten unterteilt sich in folgende drei Teilbereiche:

- Teil 1: Schallimmissionen durch das geplante Gewerbe- und Sondergebiet bei den umliegenden Fenstern schutzbedürftiger Räume
- Teil 2: Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der L 265 im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet
- Teil 3: Schutz gegen Außenlärm im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung beinhaltet für das Plangebiet folgende wesentlichen Ergebnisse:

Teil 1: Schallimmissionen durch das geplante Gewerbe- und Sondergebiet bei den umliegenden Fenstern schutzbedürftiger Räume

Die Gemeinde Owschlag möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 [und 1. Änderung B-Plan 22] die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung weiterer, gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes schaffen. Dabei soll im nördlichen Bereich des Plangebietes ein vorhandener Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit einem Sondergebiet „Garten- und Landschaftsbau“ überplant und im südlichen Bereich des Geltungsbereichs Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Im geplanten SO sollen zwei und im geplanten GE keine Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter zugelassen werden.

Bei der Gliederung des Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten soll das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 07.12.2017-4 CN 7.16 Berücksichtigung finden, welches in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder ein Teilgebiet mit einem Emissionskontingent, das jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht, fordert.

In Abstimmung mit dem Amt Hüttener Berge sollte in Anlehnung an die DIN 18005 für die Ermittlung der Emissionskontingente der Ansatz gewählt werden, dass ein Emissionskontingent von 60 dB(A)/m² ggf. unter Berücksichtigung möglicher Zusatzkontingente jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht.

Für das geplante Gewerbegebiet ergeben sich die in Abschnitt 6.1 und in der Anlage 1 - 1 [des Gutachtens] dargestellten Emissionskontingente für das in vier Teilflächen gegliederte Gewerbegebiet.

Für Immissionsorte, an denen die Planwerte mit den oben genannten Emissionskontingenten deutlich unterschritten werden, können Zusatzkontingente festgesetzt werden. Die möglichen Zusatzkontingente sind in der Anlage 1-4 [des Gutachtens] mit aufgeführt.

Aus sachverständiger Sicht kann dann bei entsprechender Anordnung der Gebäude und Schallquellen mindestens auf der Teilfläche 4 jeder nach § 8 BauNVO zulässige Betrieb ermöglicht werden.

Es wird empfohlen bzgl. der Emissionskontingente folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tagsüber (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten.

Teilfläche TF (Anlage 5)	L_{EK} tagsüber dB(A)/m ²	L_{EK} nachts dB(A)/m ²
TF 1	62	48
TF 2	60	45
TF 3	65	50
TF 4	65	55

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Zusatzkontingente

Im Plan sind die Immissionsorte und in den textlichen Festsetzungen die Werte für die Zusatzkontingente anzugeben. Sofern tagsüber und nachts Werte festgesetzt werden sollen, empfiehlt die DIN 45691 die folgende Formulierung:

Für die im Plan dargestellten Immissionsorte IO 1 bis IO 12 gelten um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente.

Immissionsort (Anlage 1-1)	Zusatzkontingent $L_{EK,Zus}$	Zusatzkontingent $L_{EK,Zus}$
	tagsüber dB	nachts dB
IO 1.1	5	2
IO 1.2	5	2
IO 2.1	4	1
IO 2.2	4	1
IO 3	0	0
IO 4	0	0
IO 5	4	3
IO 6.1	3	2
IO 6.2	3	2
IO 7.1	5	4
IO 7.2	4	4
IO 8.1	0	0
IO 8.2	0	0
IO 8.3	0	0
IO 9	5	4
IO 10	5	4
IO 11	5	3
IO 12.1	6	3
IO 12.2	6	3

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,Zusj}$ zu ersetzen ist.

Die Emissionskontingente beziehen sich auf die Immissionsorte außerhalb des geplanten Gewerbegebietes. Sie sind nicht binnenwirksam.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Kontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (zum Beispiel durch eine Baulast oder einen öffentlich rechtlichen Vertrag).

Teil 2: Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der L 265 im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet

Für das jetzige Plangebiet unbeachtlich.

Teil 3: Schutz gegen Außenlärm im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet

Wegen der Schallimmissionen im Plangebiet durch das geplante Gewerbegebiet, das geplante Sondergebiet sowie der L 265 soll der Außenlärm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 [und 1. Änd. B-Plan 22] durch ein detailliertes Prognoseverfahren gemäß DIN 4109 ermittelt werden.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 sind in der als Anlage 3 - 1 [des Gutachtens] beigefügten Isophonenkarte dargestellt. Der maßgebliche Außenlärmpegel beträgt im Gewerbegebiet 68 dB(A). Im überwiegenden Teil des Sondergebiets beträgt der maßgebliche Außenlärmpegel ebenfalls 68 dB(A). Im nördlichen Bereich des Sondergebiets bzw. im Einwirkungsbereich der L 265 steigt der maßgebliche Außenlärmpegel im für eine Bebauung vorgesehenen Bereich des Plangebietes auf 69 dB(A) an. Dementsprechend beträgt das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile bei Büroräumen zwischen 33 dB(A) und 34 dB(A) und bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen zwischen 38 dB(A) und 39 dB(A).

Es wird vorgeschlagen, zum Schutz vor Außenlärm im geplanten Gewerbegebiet die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Der dabei zugrunde zu legende maßgebliche Außenlärmpegel beträgt 68 dB(A).

Es wird zudem vorgeschlagen, zum Schutz vor Außenlärm im geplanten Sondergebiet die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel können der Anlage 3 - 1 des schalltechnischen Gutachtens Nr. 502820gsr02 vom 16.11.2020 der Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH entnommen werden.

Die Gemeinde Owschlag folgt den Empfehlungen aus dem Gutachten in vollem Umfang und nimmt die empfohlenen Festsetzungen in den Text (Teil B) der Satzung mit auf.

3.7 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet (Nr. 6). Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat nach nochmaliger Überprüfung der Geländesituation, der Vornutzung der überplanten Flächen und anhand des Ergebnisses der archäologischen Untersuchungen auf den Nachbargrundstücken die Planung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 ohne vorangehende archäologische Untersuchung denkmalrechtlich freigegeben.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.8 Umweltbericht

Zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Owschlag wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Plangebiet ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Betriebsleiterwohnungen werden ausgeschlossen. Für den Bebauungsplan Nr. 24 wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das auch das aktuelle Plangebiet umfasst und dessen Ergebnisse berücksichtigt worden sind. Erhebliche Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut können bei Einhaltung der Emissionskontingente und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der vorhandene Knick im Plangebiet wird zwar entwidmet, bleibt aber als Grünstruktur erhalten. Die Entwidmung wird ausgeglichen. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG gegenüber streng geschützten Tierarten sind bei Erhalt des Knicks nicht zu erwarten. Im südwestlichen Plangebiet entsteht ein neuer Knick, bei dem es sich um eine Ausgleichsmaßnahme aus der Ursprungsplanung handelt.

Schutzgut Fläche: Das Plangebiet wird künftig als Gewerbegebiet genutzt. Es erfolgt die Nachnutzung einer nicht mehr benötigten Baumschulfläche. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als Gewerbegebiet dargestellt. Ein erheblicher Flächenverbrauch erfolgt durch die Festsetzung des Gewerbegebietes nicht.

Schutzgut Boden: Versiegelungen erfolgen durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes mit einer GRZ von 0,6 (= 60 %). Für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten darf die Grundflächenzahl bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Eine bislang festgesetzte Verkehrsfläche entfällt und wird in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Entsprechend der Bilanzierung wird eine Ausgleichsfläche von insgesamt 8.239 m² Größe als Ausgleich für die zulässige Versiegelung notwendig. Diese wird über ein Ökokonto zur Verfügung gestellt.

Schutzgut Wasser: Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser wird vorrangig auf den Grundstücken versickert bzw. in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken gesammelt und geregelt abgeleitet. Um die erhöhte Stofffracht zuverlässig abzuscheiden und einen konsequenten Gewässerschutz sicherzustellen, wird in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine qualitative Nachrüstung mit modernen Behandlungsstufen erfolgen. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht direkt betroffen.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die zusätzliche Bebauung in der Gemeinde Owschlag werden sich aufgrund der häufigen Winde keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas und der Luftqualität ergeben.

Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild ist durch die umliegenden Gewerbeflächen vorbelastet. Das Plangebiet ist kaum einsehbar. Die zulässige Firsthöhe der zusätzlichen Bebauung wird entsprechend der angrenzenden Gewerbeflächen mit 12,0 m festgesetzt. Insgesamt ist eine geringen Auswirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten. Eine zusätzliche Minderung erfolgt durch die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen und die Knickneuanlage.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der zu erwartenden Wirkfaktoren und der Entfernungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Owschlag sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend nicht als erheblich zu bezeichnen. Auswirkungen auf den Boden (Versiegelungen) sind ausgleichbar. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Owschlag werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene

Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt den Ausgleich, der v.a. durch den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund von Versiegelungen ausgelöst wird.

Der vorhandene Knick im nördlichen Plangebiet soll aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht als geschütztes Biotop erhalten werden und wird daher entwidmet. Der Knick wird innerhalb einer privaten Grünfläche festgesetzt, die zusätzlich eine Breite von 3,0 m ab Knickfuß aufweist. Es wird eine Festsetzung aufgenommen, wonach die Errichtung von sämtlichen baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 3,0 m zum Knickfuß nicht zulässig ist. Die Baugrenze wird weitere 4,0 m entfernt festgesetzt, sodass die hauptbaulichen Anlagen einen Abstand von mind. 7,0 m zum Knickfuß einhalten.

Im südwestlichen Plangebiet wird ein neuer Knick als Begrenzung zu einer Ackerfläche aufgesetzt. Es handelt sich um eine Ausgleichsmaßnahme aus dem B-Plan Nr. 22, die bislang nicht umgesetzt wurde.

Es werden Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes mit aufgenommen. Fensterlose Fassaden sind je angefangene 40 m² mit Klettergehölzen zu begrünen. Weiterhin ist je angefangene 800 m² befestigte Grundstücksfläche ein standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Begrünungsmaßnahmen fördern zusätzlich die Verdunstung im Plangebiet.

Für die Entwidmung eines 100 m langen Knickabschnittes im Plangebiet müssen 100 m Knickausgleich erbracht werden. Da dem Vorhabenträger dafür keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, erfolgt der Knickausgleich über ein Ökokonto-Knick, das beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Az. 661.4.04.048.2019 geführt wird. Eine entsprechende vertragliche Regelung wurde bereits getroffen.

Der Flächenausgleich von 8.239 m² für die Eingriffe in den Boden wird über ein Ökokonto in der Gemeinde Owschlag erbracht, welches beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Aktenzeichen 67.20.35-Owschlag-3 geführt wird. Eine entsprechende vertragliche Regelung wurde bereits getroffen.

3.10 Hinweise und nachrichtlich Übernahmen

Bodenschutz

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte vor.

Auflage:

Das Areal wurde im Rahmen der Tätigkeiten eines benachbarten Baumschulbetriebes zur Pflanzenanzucht genutzt. Im Verlauf der Projektarbeiten anfallende Aushubmengen sind daher zusätzlich zu den vorgegebenen Parameterumfängen lt. Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (EBV) auf die Parameter nach EBV, Anhang 1, Tabelle 4: Organischen Stoffe hier Chlorbenzole und Folgende zu untersuchen.

Hinweise:

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Weitere Hinweise:

Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen. Es ist eine sinnvolle Baufeldunterteilung vorzunehmen, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Die Bereiche für Bebauung – Freiland – Garten – Grünflächen etc. sind zu trennen. Es ist auf eine ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung zu achten. Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Bodenaushub, -zwischenlagerung, -abfuhr hat sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden zu erfolgen. Die Zwischenlagerung ist in profilierten und geglätteten Mieten mit einer maximalen Mietenhöhe von 2 m vorzunehmen.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KmVO SH 2025) gehört die Gemeinde Owschlag nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,26 ha mit folgender Unterteilung:

Gewerbegebiete	ca. 20.646 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 572 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 545 m ²
Grünflächen	ca. 857 m ²
Gesamtfläche	ca. 22.620 m²

5 KOSTEN

Die Gemeinde Owschlag trägt zusammen mit einem Vorhabenträger die Planungs- und Erschließungskosten. Die Kostenverteilung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

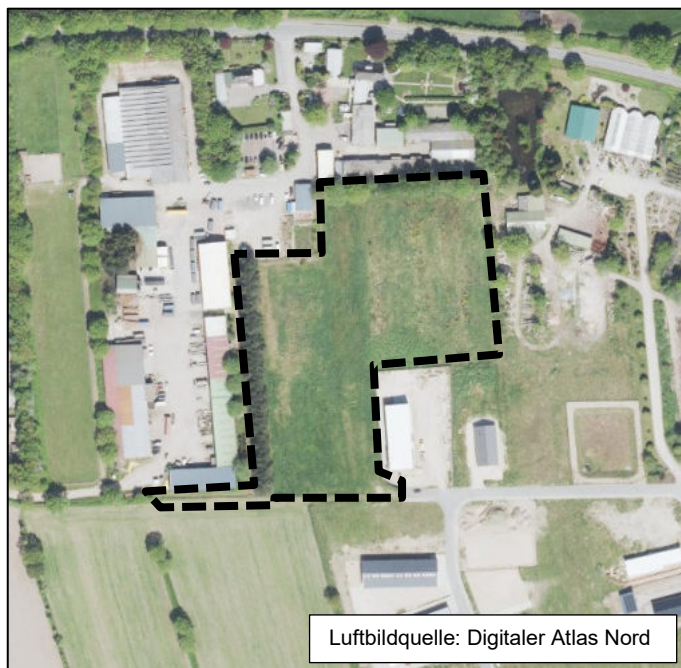
Das ca. 2,26 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Owschlag südlich der Landesstraße 256. Es umfasst die Flurstücke 66/5, 179, 183 und 190 der Flur 11, Gemarkung Norby und Gemeinde Owschlag. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch das vorhandene Gewerbegebiet an der L 265,
- im Westen durch Gewerbeflächen,
- im Süden durch Gewerbeflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb sowie Gewerbeflächen.

1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 2,26 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Owschlag entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Owschlag das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung weiterer, gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes zu schaffen. Die Gemeinde hat mit den umgebenden Bebauungsplänen Nr. 14 und Nr. 22 sowie dem Bebauungsplan Nr. 24 in den Jahren 2005 bzw. 2015 und 2021 größere Gewerbe- und



Industrieflächen südlich der Landesstraße 256 entwickelt. Diese Gewerbegebiete sind seit einiger Zeit vollständig erschlossen und größtenteils bebaut. Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 22 dienen vorwiegend der Entwicklung der dort bereits ansässigen Betriebe. Um einem Betrieb die Möglichkeit der Erweiterung zu gewährleisten, sollen die vorhandenen Flächenreserven genutzt werden.

Im Bereich des B-Planes Nr. 22 sind noch zwei Baufelder frei, die nach Aussage des Gewerbetreibenden für die weitere Entwicklung seines Betriebes nicht zur Verfügung stehen, da sie nicht in seinem Eigentum sind und auch mittelfristig nicht zu erwerben sind. Die sonstigen Freiflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 22 sind nicht bebaubar und dürfen nur als Lagerflächen genutzt werden. Da der Betrieb sich am Standort vergrößern möchte, sind neue Gemeinschaftsräume sowie ein Bürogebäude nötig. Ergänzend soll eine neue Halle für die Be- und Entladung von Schwerlasttransportern mit Deckenkränen geschaffen werden. Dieser Bedarf kann jedoch auf den derzeit zur Verfügung stehenden Flächen nicht gedeckt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den noch nicht mit einem Bebauungsplan beplanten Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes. Da die benachbarte Baumschule einen Teil der ehemaligen Anzuchtflächen nicht mehr benötigt, sollen diese Flächen einer städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Diese Flächen wurden bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits berücksichtigt, jedoch noch nicht verbindlich überplant. Nachdem nun die Erschließung des B-Planes Nr. 24 fertiggestellt ist und die Flächen bereits zum Teil bebaut sind, möchte die Gemeinde nun diese Fläche ergänzend mit einem Bebauungsplan überplanen. Die bestehende Erschließung führt bis an das Plangebiet heran.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 22.620 m² mit folgender Unterteilung:

Gewerbegebiete	ca. 20.646 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 572 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 545 m ²
Grünflächen	ca. 857 m ²

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

- Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge
Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 12.08.2025

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne
§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
§ 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
§ 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 03.07.2024

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 23.10.2024

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 30.09.2024

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Die Gemeinde Owschlag wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 als ländlicher Zentralort eingestuft und als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen kann ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation vor Ort geleistet werden.

Owschlag ist durch eine zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke angeschlossen.

In dem Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplanes für Schleswig-Holstein (2024) sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten.

Regionalplan für den Planungsraum V

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2000) weist die Gemeinde ebenfalls als ländlichen Zentralort und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus. Das unmittelbare Plangebiet liegt außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes Owschlags.

Gemäß Ziffer 7.1.2 Nr. 5 des Regionalplanes sollen Gewerbeflächen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentralen Orten, ...) ausgewiesen werden.

Gemäß dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum II (2023) liegt das Plangebiet in Owschlag nun innerhalb eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes sowie innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Die Ausweisung als ländlicher Zentralort besteht weiterhin.

Flächennutzungsplan

Die 11. rechtsverbindliche Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Owschlag stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Die geplanten Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 stimmen damit in der Art der Nutzung mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes überein. Das Entwicklungsgebot

gem. § 8 Abs. 2 BauGB bleibt gewahrt. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Bestehende Bebauungspläne

Das südliche Plangebiet umfasst Flächen, die im Ursprungsplan B-Plan Nr. 22 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt worden sind. Die Verkehrsfläche wurde im Plangebiet bislang nicht benötigt und dementsprechend auch nicht hergestellt. Südlich der Verkehrsfläche ist abschnittsweise die Herstellung eines neuen Knicks als Ausgleichsmaßnahme für eine Gehölzrodung festgesetzt worden. Der Knick wurde bislang nicht aufgesetzt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II ist in der Karte 1 keine Darstellung für das Plangebiet enthalten. In der Karte 2 wird der Bereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie die Lage innerhalb eines Naturparkes dargestellt. In der Karte 3 ist der Hinweis auf oberflächennahe Rohstoffe enthalten.

Landschaftsplan

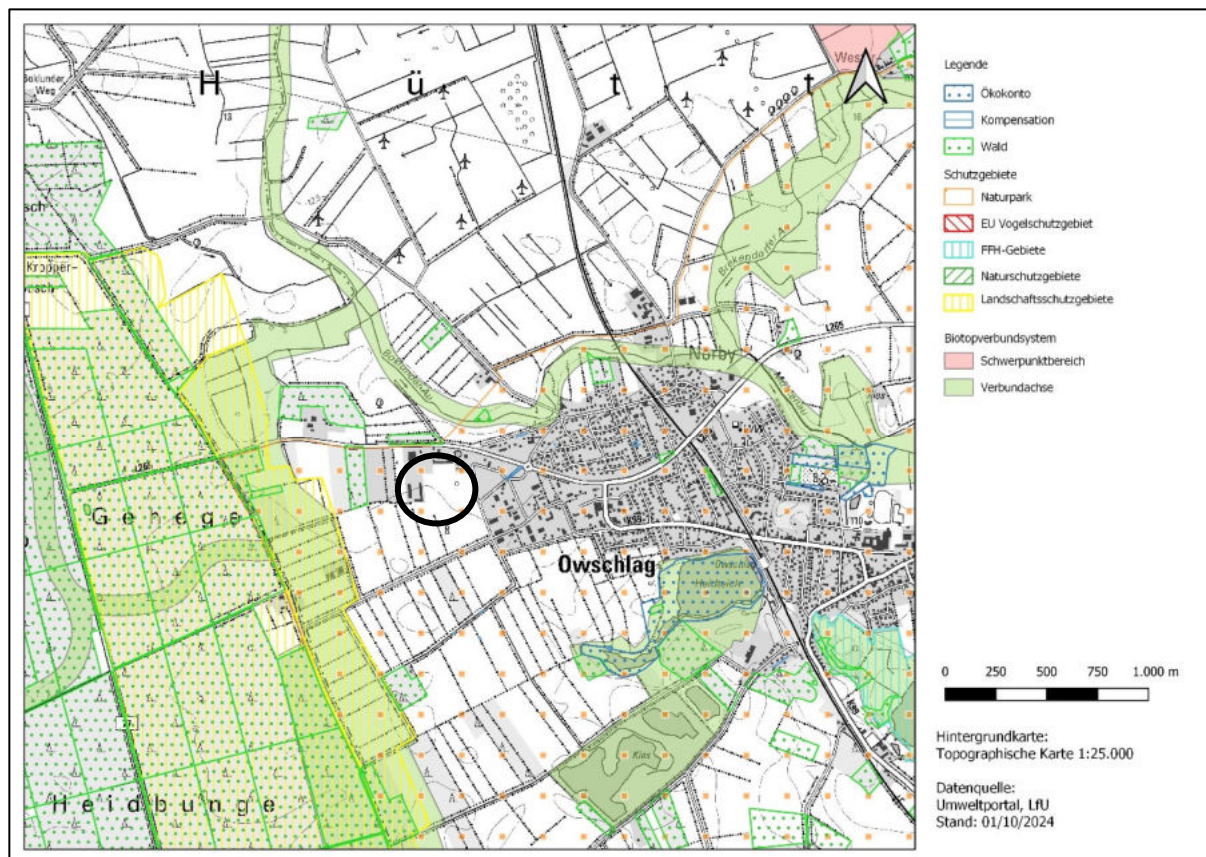
Im Landschaftsplan der Gemeinde Owschlag ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Baumschulfläche dargestellt. Zudem sind die vorhandenen Knicks sowie die archäologischen Denkmale verzeichnet. Im Entwicklungsplan sind für den Planbereich keine Maßnahmen dargestellt.

1.3.3 Schutzverordnungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des **Naturparks** „Hüttener Berge“ (Verordnung vom 16.03.1998). Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet nicht vor. Ca. 450 m westlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Ochsenweg im Kropper Busch“.

Flächen des Schutzgebiets- und **Biotopverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein sind nicht betroffen. Wald ist ebenfalls nicht vorhanden.

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich mit dem FFH-Gebiet 1623-306 „Owschlager See“ ca. 1,9 km südöstlich des Plangebietes. Zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet befindet sich die Ortschaft Owschlag. Neuartige Störungen des Gebietes werden durch die Neuplanung nicht verursacht. Zudem sind von dem Vorhaben keine Wirkfaktoren zu erwarten, die sich nachteilig auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken können.



Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit dem Knick (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) an der nördlichen Plangebietsgrenze vorhanden. Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) enthält keine Darstellungen für das Plangebiet.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt getrennt nach einzelnen Schutzgütern (gem. § 1 Abs 6 Nr. 7 a – d, i BauGB). Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung im Februar 2025, der Luftbildauswertung und der Verwendung öffentlich zugänglicher Daten sowie einschlägiger Literatur. An die Bestandsaufnahme schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung des Vorhabens an. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung erfolgt in verbal argumentativer Weise und unter Berücksichtigung vorhandener Fachgutachten. Folgende Gutachten, die auch das aktuelle Plangebiet umfassen, wurden berücksichtigt:

- Schalltechnisches Gutachten für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Owschlag“ des Ingenieurbüros für Akustik Busch aus Kronshagen (November 2020).
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf (Februar 2026).

In die Beurteilung der Erheblichkeit gehen der Grad der Veränderung, die Dauer und die räumliche Ausdehnung ein. Es werden fünf Erheblichkeitsstufen unterschieden:

- erheblich nachteilig
- unerheblich nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- unerheblich vorteilhaft
- erheblich vorteilhaft.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle Zustand im Umfeld des Plangebietes stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Innerhalb des Plangebietes sind keine wohnbaulich genutzten Gebäude vorhanden. Auf den umliegenden Gewerbeflächen sind zum Teil Betriebsleiterwohnungen zugelassen und auch vorhanden. Künftig ist im Plangebiet eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Betriebsleiterwohnungen werden ausgeschlossen.

b) Erholung

Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit durch die angrenzende Gärtnerei als Baumschule genutzt und liegt nun brach. Die Fläche weist keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

c) Vorbelastung

Das Plangebiet befindet sich angrenzend zu bereits bestehenden Gewerbebetrieben und ausgewiesenen Gewerbeflächen. Eine Vorbelastung hinsichtlich Schallimmissionen besteht somit. Im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des B-Planes Nr. 24 der Gemeinde Owschlag wurde ein Lärmgutachten erstellt, welches auch das Plangebiet der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 berücksichtigt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche voraussichtlich weiter brach liegen und je nach Pflegeintensität zunehmend verbuschen.

Auswirkung der Planung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 24 im Jahr 2020 wurde ein Schallgutachten erstellt, das das aktuelle Plangebiet bereits mit betrachtet. Die Gutachten wurde durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch erstellt und unterteilt sich in folgende drei Teilbereiche:

- Teil 1: Schallimmissionen durch das geplante Gewerbe- und Sondergebiet bei den umliegenden Fenstern schutzbedürftiger Räume
- Teil 2: Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der L 265 im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet
- Teil 3: Schutz gegen Außenlärm im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung beinhaltet für das Plangebiet folgende wesentlichen Ergebnisse:

Teil 1: Schallimmissionen durch das geplante Gewerbe- und Sondergebiet bei den umliegenden Fenstern schutzbedürftiger Räume

Die Gemeinde Owschlag möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 [und 1. Änderung B-Plan 22] die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung weiterer, gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes schaffen. Dabei soll im nördlichen Bereich des Plangebietes ein vorhandener Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit einem Sondergebiet „Garten- und Landschaftsbau“ überplant und im südlichen Bereich des Geltungsbereichs Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Im geplanten SO sollen zwei und im geplanten GE keine Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter zugelassen werden.

Bei der Gliederung des Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten soll das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 07.12.2017-4 CN 7.16 Berücksichtigung finden, welches in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder ein Teilgebiet mit einem Emissionskontingent, das jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht, fordert.

In Abstimmung mit dem Amt Hüttener Berge sollte in Anlehnung an die DIN 18005 für die Ermittlung der Emissionskontingente der Ansatz gewählt werden, dass ein Emissionskontingent von 60 dB(A)/m² ggf. unter Berücksichtigung möglicher Zusatzkontingente jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht.

Für das geplante Gewerbegebiet ergeben sich die in Abschnitt 6.1 und in der Anlage 1 - 1 [des Gutachtens] dargestellten Emissionskontingente für das in vier Teilflächen gegliederte Gewerbegebiet.

Für Immissionsorte, an denen die Planwerte mit den oben genannten Emissionskontingenten deutlich unterschritten werden, können Zusatzkontingente festgesetzt werden. Die möglichen Zusatzkontingente sind in der Anlage 1-4 [des Gutachtens] mit aufgeführt.

Aus sachverständiger Sicht kann dann bei entsprechender Anordnung der Gebäude und Schallquellen mindestens auf der Teilfläche 4 jeder nach § 8 BauNVO zulässige Betrieb ermöglicht werden.

Es wird empfohlen bzgl. der Emissionskontingente folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tagsüber (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten.

Teilfläche TF (Anlage 5)	L_{EK} tagsüber dB(A)/m ²	L_{EK} nachts dB(A)/m ²
TF 1	62	48
TF 2	60	45
TF 3	65	50
TF 4	65	55

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Zusatzkontingente

Im Plan sind die Immissionsorte und in den textlichen Festsetzungen die Werte für die Zusatzkontingente anzugeben. Sofern tagsüber und nachts Werte festgesetzt werden sollen, empfiehlt die DIN 45691 die folgende Formulierung:

Für die im Plan dargestellten Immissionsorte IO 1 bis IO 12 gelten um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente.

Immissionsort (Anlage 1-1)	Zusatzkontingent $L_{EK,Zus}$	Zusatzkontingent $L_{EK,Zus}$
	tagsüber dB	nachts dB
IO 1.1	5	2
IO 1.2	5	2
IO 2.1	4	1
IO 2.2	4	1
IO 3	0	0
IO 4	0	0
IO 5	4	3
IO 6.1	3	2
IO 6.2	3	2
IO 7.1	5	4
IO 7.2	4	4
IO 8.1	0	0
IO 8.2	0	0
IO 8.3	0	0
IO 9	5	4
IO 10	5	4
IO 11	5	3
IO 12.1	6	3
IO 12.2	6	3

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,Zusj}$ zu ersetzen ist.

Die Emissionskontingente beziehen sich auf die Immissionsorte außerhalb des geplanten Gewerbegebietes. Sie sind nicht binnenwirksam.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Kontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (zum Beispiel durch eine Baulast oder einen öffentlich rechtlichen Vertrag).

Teil 2: Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der L 265 im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet

Für das jetzige Plangebiet unbeachtlich.

Teil 3: Schutz gegen Außenlärm im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet

Wegen der Schallimmissionen im Plangebiet durch das geplante Gewerbegebiet, das geplante Sondergebiet sowie der L 265 soll der Außenlärm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 [und 1. Änd. B-Plan 22] durch ein detailliertes Prognoseverfahren gemäß DIN 4109 ermittelt werden.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 sind in der als Anlage 3 - 1 [des Gutachtens] beigefügten Isophonenkarte dargestellt. Der maßgebliche Außenlärmpegel beträgt im Gewerbegebiet 68 dB(A). Im überwiegenden Teil des Sondergebiets beträgt der maßgebliche Außenlärmpegel ebenfalls 68 dB(A). Im nördlichen Bereich des Sondergebiets bzw. im Einwirkungsbereich der L 265 steigt der maßgebliche Außenlärmpegel im für eine Bebauung vorgesehenen Bereich des Plangebietes auf 69 dB(A) an. Dementsprechend beträgt das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile bei Büroräumen zwischen 33 dB(A) und 34 dB(A) und bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen zwischen 38 dB(A) und 39 dB(A).

Es wird vorgeschlagen, zum Schutz vor Außenlärm im geplanten Gewerbegebiet die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Der dabei zugrunde zu legende maßgebliche Außenlärmpegel beträgt 68 dB(A).

Es wird zudem vorgeschlagen, zum Schutz vor Außenlärm im geplanten Sondergebiet die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel können der Anlage 3 - 1 des schalltechnischen Gutachtens Nr. 502820gsr02 vom 16.11.2020 der Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH entnommen werden.

Die Gemeinde Owschlag folgt den Empfehlungen aus dem Gutachten in vollem Umfang und nimmt die empfohlenen Festsetzungen in den Text (Teil B) der Satzung mit auf.

Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die vorliegende Planung keine Veränderung, da keine für die Erholung geeignete Fläche überplant wird.

Das Plangebiet ist durch die angrenzende gewerbliche Nutzung vorbelastet. Bei Einhaltung der beschriebenen Emissionskontingente und Schutzmaßnahmen sind die Auswirkungen als unerheblich nachteilig zu bewerten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Februar 2025 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotope

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LfU 2024) aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit einem „§“-Symbol gekennzeichnet.

Ruderalflur (RHg)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Fläche, die ehemals als Anzuchtfläche durch die benachbarte Baumschule genutzt worden ist. Die Fläche liegt aktuell brach und hat sich ruderal entwickelt. Als Bewuchs sind u.a. Gräser, Beifuß, Distel, Königskerze, Sauerampfer, Goldrute und Große Klette vorzufinden. Stellenweise treten zudem Flatterbinse, Schilf und Ginster auf. Vereinzelt finden sich Schwertlilie und Bambus im Nordwesten der Fläche. Es handelt sich hierbei vermutlich um Reste der gärtnerischen Nutzung im Plangebiet. Im Nordosten wird ein kleiner Flächenteil von Brombeere dominiert.

Betriebsgelände (Slg)

Das westliche und südwestliche Plangebiet umfasst kleinflächige Bereiche, die bereits dem Betriebsgelände des ansässigen Gewerbebetriebes zugeordnet sind. Versiegelungen oder bauliche Anlagen sind hier nicht vorhanden.

Knick (HWb, §)

Im Norden wird die Ruderalflur teilweise durch einen durchgewachsenen Knick (HWb, §) begrenzt. Auf dem Knick stocken u.a. Stiel-Eiche, Pappel, Fichte, Hasel und Teebusch. Stärkere Stiel-Eichen und Pappeln ($\varnothing = \text{ca. } 60\text{-}70 \text{ cm}$) sind als Überhälter vorhanden.

Acker (AAy)

Das südwestliche Plangebiet umfasst einen kleinen Teil einer Ackerfläche. Nach Norden wird die Ackerfläche im Bereich des Plangebietes nur durch einen Saumstreifen begrenzt.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich bestehende Gewerbebetriebe bzw. ausgewiesene Gewerbeflächen. Nordwestlich außerhalb befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken. An der Grenze zur östlich angrenzenden Baumschule ist ein Erdwall vorhanden, auf dem einzelne, junge Gehölze stocken. Der Wall ist ca. 1,60 m hoch und zur Untergliederung des Baumschulgeländes angelegt worden. Es handelt sich nicht um einen nach § 21 LNatSchG geschützten Knick. Südwestlich grenzt eine bislang unbeplante Ackerfläche an.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt derzeit brach, aber wird in unregelmäßigen Abständen gemäht, um ein Verbuschen zu vermeiden. Die Fläche weist eine durchschnittliche Eignung als Pflanzenstandort auf. Der vorhandene Knick ist als geschütztes Biotop zu berücksichtigen. Starke Bäume sind nur auf dem Knick vorhanden.

Der überplante Ackeranteil ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und als Pflanzenstandort stark eingeschränkt.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich geschützter Pflanzenarten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche voraussichtlich weiter brach liegen und sich entsprechend der durchgeführten Pflegemaßnahmen entwickeln. Der Knick würde nicht beeinträchtigt werden. Der Acker würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkung der Planung

Bei Umsetzung der Planung sind im Bereich des brachliegenden Baumschulgeländes Versiegelungen und der Verlust von aktuell ruderal geprägten Pflanzenstandorten zu erwarten. Diese sind aufgrund der bisherigen Nutzung als durchschnittliche Pflanzenstandorte einzustufen.

Der Knick im nördlichen Plangebiet liegt durch die Planung zwischen zwei gewerblich genutzten Grundstücken, sodass er künftig nicht als geschütztes Biotop bestehen bleiben kann und entwidmet wird. Entlang des entwidmeten Knicks wird eine private Grünfläche festgesetzt, die den Knick und einen 3,0 m breiten Streifen ab Knickfuß umfasst. Die Entwidmung wird im gemäß der nicht mehr gültigen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Zusätzlich wird eine textliche Festsetzung mit aufgenommen, wonach die Errichtung von sämtlichen baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 3,0 m zum entwidmeten Knick nicht zulässig ist. Die Baugrenze wird weitere 4,0 m entfernt festgesetzt, sodass die hauptbaulichen Anlagen künftig in einem Abstand von mindestens 7,0 m zum Knickfuß liegen. Die Baugrenze berücksichtigt weiterhin die Kronentraufen der als ‚zu erhaltend‘ festgesetzten, starken Bäume auf dem Knick ($\varnothing \geq 60$ cm).

Im südwestlichen Plangebiet wird ein neuer Knick als Begrenzung zur Ackerfläche aufgesetzt. Die Knickneuanlage wurde bereits in der Ursprungsplanung als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt, aber bislang nicht umgesetzt. Der Knick ergänzt einen bestehenden Knick in Richtung Osten und dient künftig als Abgrenzung einer unbeplanten Ackerfläche.

Das Vorhaben wird als unerheblich nachteilig für das Schutzgut eingestuft. Die Neuplanungen betreffen eine Ruderalflur mit durchschnittlicher Bedeutung als Pflanzenstandort. Ein vorhandener Knick mit teilweise starken Überhältern wird entwidmet. Die Entwidmung wird ausgeglichen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potenzialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom Februar 2025 sowie aus der Abfrage der dem LfU vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LfU vorliegenden Daten der LANIS-Datenbank (Stand April 2025) geben für den Planbereich und die unmittelbar angrenzenden Flächen keine Hinweise zu streng geschützten Tierarten.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet und dabei insbesondere der Knick. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht kartiert worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateneignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes selbst kann aufgrund der vorgefundenen Strukturen als durchschnittlich bewertet werden. Potenzielle Lebensräume bieten vor allem die Gehölze auf dem Knick. Die Fläche ist durch Störungen durch den Menschen vorbelastet.

Säuger

Konkrete Hinweise auf Fledermäuse im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes liegen anhand der LANIS-Daten nicht vor. An den Bäumen auf dem Knick konnten im Zuge der Begehung Astlöcher festgestellt werden, die ein grundsätzliches Potential als Fledermausquartier aufweisen (Tagverstecke, Sommerquartier). Störungen bestehen jedoch durch die unmittelbar nördlich befindlichen Gebäude. Die Ruderalflur kann Bestandteil des Jagdrevieres einiger Fledermausarten sein. Eine essenzielle Bedeutung ist u.a. aufgrund der angrenzenden Gewerbefläche nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (Haselmaus, Waldbirkenmaus Wolf, Biber, Luchs oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der aktuell bekannten Verbreitungssituation (LLUR 2018, BfN 2019) ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Rastvögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen und die Nutzung der Fläche lassen ein Vorkommen von Brutvögeln im Wesentlichen im Bereich des Knicks erwarten. An den Bäumen wurden im Zuge der Bestandsaufnahme Astlöcher vorgefunden, die ein Potenzial für Höhlenbrüter (ggf. auch Spechthöhlen) aufweisen. In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GB	+	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b

Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten stehen (RL SH 2021). Bundesweit gelten Feldsperling, sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ ist in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik der Hänfling eingestuft (RL BRD 2021).

Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Diese Arten sind störungsunempfindlich und an den menschlichen Einfluss im Plangebiet gewöhnt. Aufgrund der strukturellen Ausstattung und geringen Größe des Planbereiches wird die tatsächliche Artenvielfalt deutlich geringer ausfallen, als in der Potenzialanalyse darstellt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Knicks wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für Offenlandarten wie Fasan.

In der Ortschaft Owschlag sind an verschiedenen Standorten Brutvorkommen des Weißstorches bekannt (2018 ca. 1,4 km nordöstlich des Plangebietes und 2024 ca. 2,3 km südöstlich des Plangebietes). Die Art nutzt ein weites Areal zur Nahrungssuche und präferiert offene, feuchte Wiesen. Das Plangebiet weist aufgrund seiner bisherigen Nutzung und der strukturellen Ausstattung keine besondere Eignung als Nahrungshabitat für den Weißstorch auf.

In den LANIS Daten sind weiterhin Hinweise auf Vorkommen von Schleiereulen (*Tyto alba*) für die Ortschaft Owschlag enthalten. Es gibt Daten über Brutvorkommen ca. 2,3 km bzw. ca. 2,4 km südöstlich (jeweils 2020) des Plangebietes. Die Art hat einen großen Aktionsraum und nutzt das unbebaute Umfeld des Plangebietes gegebenenfalls als Jagdhabitat. Dieses erstreckt sich jedoch weitgehend über alle Freiflächen im Gemeindegebiet. Eine Betroffenheit ist damit auszuschließen.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten:

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Raupenfutterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem beschränken sich Vorkommen aktuell auf den südlichen Landesteil, sodass keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten sind (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Owschlag als unwahrscheinlich einzustufen.

Streng geschützte Reptilien, wie die Zauneidechse, sind gemäß den LANIS-Daten im Umfeld von Owschlag zwar nachgewiesen, aber finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Amphibien, Libellenarten, Fische, Weichtiere sowie der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet ebenfalls auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potenziell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die gewerbliche Nutzung der angrenzenden Flächen. Es ist insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potenziell vorkommenden Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebietes und der strukturellen Ausstattung ist nur von einer durchschnittlichen Eignung als Lebensraum auszugehen. Geeignete Lebensräume bietet in erster Linie der Knick am Rand der Fläche. Insgesamt ist jedoch mit einer unterdurchschnittlichen biologischen Vielfalt und geringen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche voraussichtlich weiter brach liegen und sich entsprechend der durchgeführten Pflegemaßnahmen entwickeln. Der Knick würde als potentieller Lebensraum nicht beeinträchtigt werden.

Auswirkungen der Planung

Der Knick wird im Zuge der Planung zwar entwidmet, bleibt aber als Grünstruktur erhalten. Die starken Bäume werden als zu erhaltend festgesetzt. Potentielle Fledermaushabitate können somit ebenso erhalten werden wie Brutvogelhabitate. Zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen wird eine Festsetzung zur fledermausfreundlichen Beleuchtung im Plangebiet aufgenommen.

Ein neu aufzusetzender Knick kann künftig ebenfalls Lebensräume für heimische Brutvögel bieten.

Das brachliegende Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Gehölzrodungen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Eine Ruderalflur geht als möglicher Lebensraum verloren. Ausweichlebensräume sind im Umfeld vorhanden, weswegen die Planung als unerheblich nachteilig eingestuft wird.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Der Planbereich wurde in der Vergangenheit als Anzuchtfläche durch die östlich angrenzende Baumschule genutzt. Die Fläche wird nun nicht mehr durch den Betrieb benötigt und liegt seit wenigen Jahren brach. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bereits mit der 11. Änderung als Gewerbefläche ausgewiesen worden.

Der südliche Teil des Plangebietes wurde bereits mit dem B-Plan Nr. 22 als Verkehrsfläche überplant. Diese Festsetzung wurde bislang nicht umgesetzt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche voraussichtlich weiter brach liegen und sich entsprechend der durchgeführten Pflegemaßnahmen entwickeln. Eine sinnvolle Nachnutzung würde vorerst ausbleiben. Der Acker würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, könnte jedoch als Verkehrsfläche überplant werden.

Auswirkungen der Planung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine gewerbliche Bebauung und Nutzung im Plangebiet möglich. Die Brachfläche wird durch einen angrenzenden Gewerbebetrieb, der Erweiterungsbedarf am Standort hat, sinnvoll nachgenutzt. Ein Flächenverlust erfolgt durch die Planung nicht.

Ein kleiner Teil des Plangebietes ist als Verkehrsfläche überplant worden. Da diese nicht mehr benötigt wird, erfolgt an dieser Stelle eine Anpassung der Flächenfestsetzungen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als unerheblich vorteilhaft zu bewerten, da durch die Planung die Nachnutzung einer nicht mehr benötigten Baumschulfläche erfolgt. Die Planung ist im öffentlichen Interesse an lokalen Gewerbeflächen und der Erweiterungsmöglichkeit ansässiger Betriebe begründet.

2.1.4 Schutzgut Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform in der Gemeinde Owschlag hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Das Gebiet der Gemeinde Owschlag liegt am Rande der Jungmoränenlandschaft des Östlichen Hügellandes im Übergang zum großräumigen Niederungsbereich der (Niederer) Geest.

Der Eisrand der Weichsel-Eiszeit bewegte sich durch Klimaschwankungen vor und zurück. Dabei schoben die Gletscherzungen Moränen- und Sandermaterial (Lehm, Mergel und Sand) sowie Geröll zu Stauchmoränen zusammen. Mit dem Abfluss von Schmelzwässern am Rand der Eismassen kam es – je nach anfallender Wassermenge und Fließgeschwindigkeit – zur Ablagerung von Sanden und Kiesen im Vorfeld der eigentlichen Vereisungszone.

Der Untergrund besteht im Plangebiet vor allem aus solchen eiszeitlichen Schmelzwassersanden. Die geologische Karte im Umweltportal stellt für den Planbereich und die angrenzenden Flächen glazifluviale Ablagerungen (Sander) der Weichselkaltzeit dar.

Naturräumlich ist das Plangebiet der Geest zugeordnet.

Im gesamten Plangebiet kann gemäß Bodenkarte (M. 1 : 25.000) Podsol-Braunerde als Bodentyp erwartet werden. Die vorherrschende Bodenart ist Sand.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist abhängig von den anzutreffenden Bodenarten und aufgrund der überwiegend sandigen Böden als gering einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist dagegen als hoch einzuordnen. Die Böden des Planbereiches sind typisch für die Geest und rund um Owschlag großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht bekannt.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Owschlag auch nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Die Geländehöhe liegt zwischen 14 bis 15 m über NHN, wobei das Gelände nach Nordosten leicht abfällt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche voraussichtlich weiter brach liegen und sich entsprechend der durchgeführten Pflegemaßnahmen entwickeln. Eine sinnvolle Nachnutzung und Bodenversiegelungen würden vorerst ausbleiben. Der überplante Ackeranteil könnte entsprechend der gültigen Festsetzungen als Verkehrsfläche vollversiegelt werden.

Auswirkung der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Versiegelung

Im Zuge der Planung werden Versiegelungen im Bereich bislang unversiegelter Brachflächen vorgenommen. Der Bebauungsplan sieht die nachfolgend genannten Flächennutzungen und deren aus dem Plan ermittelten Flächengrößen vor:

Gewerbegebiete	ca. 20.646 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 572 m ²
Private Grünflächen	ca. 857 m ²
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 545 m ²

Neuversiegelungen erfolgen im Plangebiet durch die Neuausweisung als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 (= 60 %). Für Nebenanlagen und Zufahrten ist eine Überschreitung von 50 % zulässig, maximal jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 (= 80 %). Ein kleiner Teil im südlichen Plangebiet ist bereits im B-Plan Nr. 22 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt worden und wird daher in der Bilanzierung nicht weiter berücksichtigt. Im Plangebiet ist somit für die gewerbliche Nutzung eine Neuversiegelung von $20.598 \text{ m}^2 \times 0,8 = 16.478 \text{ m}^2$ möglich.

Im südlichen Plangebiet wurde im Ursprungsplan eine vollversiegelte Verkehrsfläche festgesetzt, die nicht mehr benötigt wird. Durch die geänderten Festsetzungen in diesem Bereich (Gewerbe, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft) erfolgt eine Reduzierung der ursprünglich festgesetzten Versiegelung, die in der Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist.

Die Ausgleichsbilanzierung ist in Kapitel 3.2. dargestellt.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung als erheblich nachteilig einzustufen. Die Fläche ist aktuell und liegt brach und kann künftig großflächig versiegelt werden. Seltenen Bodenarten liegen nicht vor. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist aufgrund der sandigen Böden im Plangebiet als hoch einzustufen. Es sind ein geringer Oberflächenabfluss und eine hohe Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche voraussichtlich weiter brach liegen und sich entsprechend der durchgeführten Pflegemaßnahmen entwickeln. Eine sinnvolle Nachnutzung und eine Veränderung des Wasserhaushalts würden vorerst ausbleiben.

Auswirkung der Planung

Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser hat die Gemeinde im Rahmen des B-Planes Nr. 24 ein umfassendes Entwässerungskonzept gem. der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf erstellen lassen. Dieses wurde im Februar 2026 aktualisiert.

„Die RW-Bewirtschaftung im Gewerbegebiet sieht vor, das auf den Gewerbegrundstücken anfallende Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Hierzu erfolgt die Festsetzung, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken durch geeignete Vorkehrungen zu versickern ist. Darüber hinaus kann von max. 20 % der Gewerbegrundstücksflächen das Niederschlagswasser der öffentlichen RW-Kanalisation in der Er-

schließungsstraße zugeleitet werden. Diese Option gewährt die Erschließung der Baugrundstücke auch bei versickerungsungünstigen Randbedingungen. Hierbei wird der Volumenstrom des einzelnen RW-Hausanschlusses begrenzt. Für Betriebe, die gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 138 das Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht versickern dürfen, wird eine Ausnahmeregelung formuliert, nach der das Niederschlagswasser auch vollständig abgeleitet werden darf, wobei der Abfluss jedoch zu begrenzen ist.“

Das so von den Gewerbestandstücken abgeleitete Niederschlagswasser wird zusammen mit dem Oberflächenwasser der öffentlichen Straßenflächen einem bereits neu angelegten Regenrückhaltebecken zugeleitet, von dem aus das Regenwasser letztlich, entsprechend dem natürlichen landwirtschaftlichen Abfluss des Teilgebietes, dosiert der RW-Vorflut zugeführt wird. Diese Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 24 werden für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 übernommen, da dieses bei der Planung und Dimensionierung des RRB bereits mit berücksichtigt wurde.

Obwohl das vorhandene Rückhaltevolumen die hydraulischen Anforderungen weiterhin erfüllt, reicht die Trenneffizienz der Anlage nach der Zuleitung zusätzlicher Flächen nicht mehr aus, um die geltenden Emissionsgrenzwerte für **AFS63** einzuhalten. Da die Reinigungswirkung unmittelbar von der hydraulischen Belastung der Klärfläche abhängt, entspricht das Becken in seiner jetzigen Konfiguration nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Um die erhöhte Stofffracht zuverlässig abzuscheiden und einen konsequenten Gewässerschutz sicherzustellen wird in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine qualitative Nachrüstung mit modernen Behandlungsstufen erfolgen.

Der Knick am nördlichen Rand des Plangebietes wird zwar entwidmet, kann aber weiterhin die Verdunstung fördern. Die zusätzlichen Begrünungsmaßnahmen und die Knickneuanlage können sich ebenfalls positiv auf den Wasserhaushalt auswirken.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen des aufgrund der deutlichen Schädigung des Wasserhaushalts als erheblich nachteilig einzustufen. Es ist eine Versickerung des anfallenden Regenwassers im Plangebiet bzw. eine Zuführung in das Regenrückhaltebecken vorgesehen. Ein entsprechendes RW-Konzept wurde im Rahmen der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 erarbeitet.

2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft

Derzeitiger Zustand

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Aber auch die geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee prägt das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolken- und Niederschlagsreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte, kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur (1991-2020) liegt bei ca. 9,0 °C. Die mittlere Höhe des Jahresniederschlags (1991-2020) beträgt ca. 865 mm. Der Wind kommt im Jahresverlauf

vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche voraussichtlich weiter brach liegen und sich entsprechend der durchgeführten Pflegemaßnahmen entwickeln. Der Ackerteil würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine Veränderung des Kleinklimas und der Luftqualität würde nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen die Flächenversiegelung auf einer brachliegenden, ehemals durch eine Baumschule genutzten Fläche. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Der Knick am nördlichen Rand des Plangebietes wird zwar entwidmet, bleibt aber als Grünstruktur erhalten und kann die Luftqualität im Plangebiet begünstigen. Zusätzlich werden Begrünungsmaßnahmen und eine Knickneuanlage festgesetzt, die sich ebenfalls positiv auf die Luftqualität und das Kleinklima auswirken können.

Durch den geplanten Gewerbestandort wird sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahme jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung entsteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Die Auswirkungen auf das Kleinklima relativieren sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen und dem damit verbundenen Luftaustausch. Die Auswirkungen durch die Neuplanungen werden daher als wenig erheblich für das Schutzgut Klima/Luft eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Owschlag haben die kleinflächigen Planungen unerheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft. Zu erhaltende und neue Grünstrukturen wirken sich positiv aus. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist durch den Übergang des gewerblichen geprägten, westlichen Ortsrandes von Owschlag zur freien, von Wald dominierten Landschaft geprägt. Die unmittelbar angrenzenden Flächen werden überwiegend bereits gewerblich genutzt bzw. stehen für eine gewerbliche Bebauung zur Verfügung. Im nördlichen Nahbereich verläuft die L 265.

Das Plangebiet selbst ist bislang wenig einsehbar. Von der nördlich verlaufenden Landesstraße aus ist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Gewerbebetriebe nicht einsehbar. Die südlich gelegene Straße endet am Plangebiet und ist Bestandteil der Erschließung des Gewerbegebietes B-Plan Nr. 24. Wander- oder Fußwege sind Umfeld nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche voraussichtlich weiter brach liegen und sich entsprechend der durchgeführten Pflegemaßnahmen entwickeln. Das Ortsbild würde sich durch die Brachfläche tendenziell negativ entwickeln.

Auswirkungen der Planung

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen.

Das geplante Vorhaben wird das Orts- und Landschaftsbild im Westen der Gemeinde Owschlag nur geringfügig verändern. Die neue Gewerbefläche entsteht in einem bereits gewerblich geprägten Umfeld und ist von Gewerbeflächen umgeben. Die Neuplanung umfasst außerdem eine vergleichsweise geringe Fläche.

Im Plangebiet können zweigeschossige Gebäude mit einer maximalen Höhe von 12,0 m ab Erdgeschossfertigfußbodenhöhe entstehen. Damit fallen die neu entstehenden Gebäude ebenso hoch aus wie die Gebäude auf den umliegenden Gewerbeflächen.

Der nördliche Knick wird zwar entwidmet, bleibt aber als Grünstruktur erhalten. Zur weiteren Durchgrünung des Plangebietes werden Festsetzungen mitaufgenommen, wonach fensterlose Gebäudefassaden ab 40 m Länge einzugrünen sind und je angefangene 800 m² befestigter Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen ist. Im südwestlichen Plangebiet wird ein neuer Knick als Abgrenzung zu einer Ackerfläche aufgesetzt und das bestehende Betriebsgelände weiter eingrünen. Aufgrund der geringen Einsehbarkeit und der umliegenden Nutzungen werden keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind weder nachteilig noch vorteilhaft für das Schutzgut Landschaft zu bewerten. Die zusätzliche gewerbliche Bebauung umfasst eine Fläche inmitten von bereits bestehender gewerblicher Bebauung. Die Auswirkungen der Planung werden durch die Begrünungsmaßnahmen und die Knickneuanlage gemindert.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Nach Überprüfung der Geländesituation, der Vornutzung der überplanten Flächen und anhand des Ergebnisses der archäologischen Untersuchung auf den Nachbargrundstücken konnte die Planung seitens des Archäologischen Landesamtes ohne vorangehende archäologische Untersuchungen denkmalrechtlich freigegeben werden.

Kulturdenkmale oder archäologische Denkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich ebenfalls nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten.

Auswirkungen der Planung

Im Plangebiet sind keine Denkmale bekannt. Der § 15 des Denkmalschutzgesetzes wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat nach jetzigem Stand weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen, da keine Kultur- und Sachgüter von der Planung beeinträchtigt werden.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange					Mensch			
		Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	•	•	•	•	
Fläche	•		•	•	•	•	-	-	-	
Boden	•	•		•	•	•	•	•	-	
Wasser	•	•	•		•	•	•	•	•	
Klima/Luft	•	•	•	•		-	•	•	•	
Landschaft	•	•	-	-	-		•	•	•	
Kulturgüter	•	-	-	-	-	•		•	•	
Wohnen	•	-	•	•	•	•	•		•	
Erholung	•	-	-	•	-	•	•	•		

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Erhebliche Emissionen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation erfasst und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde wird verwiesen.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

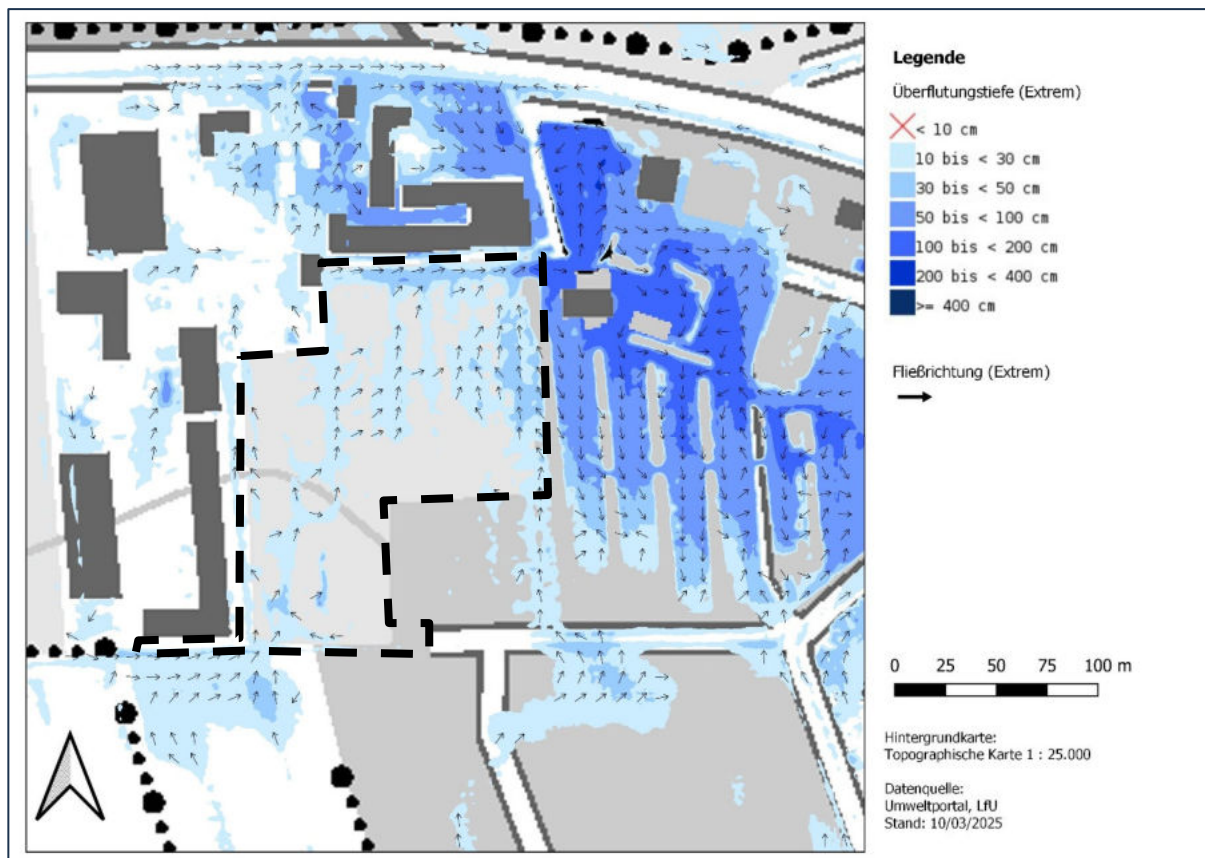
Die neu entstehenden Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen ausdrücklich zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Hinweise auf Betriebe nach der Störfallverordnung sind im Zuge des Scoping nicht gegeben worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen in der Gemeinde Owschlag versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren.



Im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden u.a. die Häufigkeit und die Intensität von Starkregenereignissen zunehmen. Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt

und Natur hat Hinweiskarten zu Starkregengefahren durch außergewöhnliche Regenereignisse (100-jähriges Ereignis) und extreme Ereignisse ($h_N = 100 \text{ mm/h}$) veröffentlicht. Die Karten dienen als Hinweise für den Überflutungsschutz und stellen vereinfachte Modellierungen dar.

Im Plangebiet sind kurzfristige Wassertiefen von 15 bis 50 cm zu erwarten, wobei die Wassertiefe im tieferliegenden nordöstlichen Plangebiet zunimmt.

Bei den im Plangebiet theoretisch zu erwartenden Überflutungstiefen kann z.B. ein Wassereintritt durch ebenerdige Keller oder Lichtschächte von Kellerfenstern sowie durch Türen ohne Dichtungen erfolgen. Eine erhebliche Gefährdung im Plangebiet ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird die Fläche voraussichtlich weiter eingeebnet, wodurch Senken mit höheren Überflutungstiefen entfallen. Weitere Schutzmaßnahmen sind insbesondere durch den Objektschutz möglich. Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind *„alle Personen (Privatpersonen, Gewerbetreibende und Industriebetriebe), die von Hochwasser betroffen sein könnten, im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen“* (MEKUN 2024).

Das Plangebiet liegt in ausreichender Entfernung zu möglichen Hochwasserrisikogebieten entlang der Küsten und an Flüssen. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt. Die Planung ergänzt die vorhandenen Gewerbeflächen im Westen Owschlags und bietet einem ansässigen Gewerbebetrieb Möglichkeiten zur Erweiterung.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage und Erhaltung der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würde das Plangebiet vorerst weiter brachliegen. Die Vegetation würde sich entsprechend der durchgeführten Pflegemaßnahmen entwickeln. Bei ausbleibenden Pflegemaßnahmen würde die Fläche zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln.

Der Knick bliebe als geschütztes Biotop erhalten und würde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gepflegt werden.

Im südlichen Plangebiet könnte entsprechend der gültigen Bauleitplanungen eine neue Verkehrsfläche hergestellt werden. Da diese nicht benötigt wird, würde die bestehende ackerbauliche Nutzung fortgeführt werden.

Zusätzliche Gewerbeflächen müssten an anderer, voraussichtlich weniger vorgeprägte Stelle ausgewiesen werden. Es wären Eingriffe in Natur und Landschaft wie Bodenversiegelung, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und einer Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine weitere Entwicklungsmöglichkeit des auf der Nachbarfläche ansässigen Betriebes bestünde am Standort vorerst nicht.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZ- MAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelung von Boden und des Abflusses von Niederschlägen auslösen. Die einzelnen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Im Zuge des Planverfahrens zum Bebauungsplanes Nr. 24 wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch aus Kronshagen erstellt, in dem die Auswirkungen durch das aktuelle Gewerbegebiet auf die Nachbarschaft des Plangebietes und der Außenlärm untersucht wurden. Im Gewerbegebiet ist keine Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. -leiter zulässig.

Bei Einhaltung der im schalltechnischen Gutachten vorgesehenen und im Text „Teil B“ des Bebauungsplanes festgesetzten Emissionskontingente und Schutzmaßnahmen werden Emissionen soweit gemindert, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und den damit geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Zu verwenden ist ausschließlich warmweißes Licht bis

maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist bereits im F-Plan als Gewerbefläche dargestellt. Es erfolgt eine Nachnutzung einer nicht mehr benötigten Baumschulfläche.

Schutzgut Boden

Die GRZ wird mit 0,6 festgesetzt. Eine im B-Plan Nr. 22 festgesetzte, aber nicht umgesetzte Verkehrsfläche wird überplant und in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Ein Ausgleich für die zulässigen Bodenversiegelungen wird erbracht.

Schutzgut Wasser

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig durch geeignete Vorkehrungen zu versickern. Abgeleitetes Niederschlagswasser wird zusammen mit dem Oberflächenwasser der öffentlichen Straßenflächen einem neu angelegten Regenrückhaltebecken zugeleitet und dosiert der RW-Vorflut zugeführt wird. Der weitgehende Erhalt von randlichen Gehölzstrukturen und die Neupflanzung von Bäumen fördert die Verdunstung.

Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

Die Firsthöhe wird auf max. 12,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante begrenzt. Fensterlose Fassaden sind ab einer Länge von 40 m zu begrünen. Der Knick am nördlichen Rand des Plangebietes zwar entwidmet, bleibt aber als Grünstruktur erhalten. Zusätzlich werden Baumpflanzungen festgesetzt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von der Planung ist ein Knick betroffen, der sich zukünftig zwischen zwei Gewerbebetrieben befinden wird. Der Knick soll entwidmet und als Grünstruktur ohne gesetzlichen Biotopschutz erhalten werden. Die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 sehen

für Knickentwidmungen ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 vor. Insgesamt werden **100 m Knick** entwidmet. Die Knickausgleich erfolgt über ein Ökokonto-Knick (siehe Kap. 3.4).

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Plangebiet keine seltenen Böden vor. Bei der Eingriffsfläche handelt es sich aufgrund der vergangenen, intensiven Nutzung durch die benachbarte Baumschule um einen Bereich mit *allgemeiner Bedeutung* für den Naturschutz.

Neuversiegelungen erfolgen im Plangebiet durch die Neuausweisung als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 (= 60 %). Für Nebenanlagen und Zufahrten ist eine Überschreitung von 50 % zulässig, maximal jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 (= 80 %). Im Plangebiet ist somit eine Versiegelung von $20.598 \text{ m}^2 \times 0,8 = 16.478 \text{ m}^2$ möglich. Ein kleiner Teil im südlichen Plangebiet ist bereits im B-Plan Nr. 22 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt worden und wird daher in der Bilanzierung nicht weiter berücksichtigt.

Entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses ist für die Bodenversiegelungen ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 zur Verfügung zu stellen. Dies führt zu einem **Ausgleichserfordernis von** $16.478 \times 0,5 = 8.239 \text{ m}^2$.

Der Ausgleich wird über ein Ökokonto erbracht, welches in Kap. 3.4 des Umweltberichtes beschrieben ist.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 4.1 Die Struktur des in der Planzeichnung gekennzeichnete und als ‚zu entwidmende‘ festgesetzten Knicks ist dauerhaft zu erhalten.
- 4.2 Auf den Baugrundstücken ist die Errichtung von sämtlichen baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß des festgesetzten Knicks nicht zulässig.
- 4.3 Der im Plan bezeichnete neu aufzusetzende Knick ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (4 Pflanzen je m, versetzt) zu bepflanzen. Hierbei sind Gehölze I. und II. Ordnung als verpflanzte Heister, 80-100 cm hoch, Sträucher als verpflanzte Sträucher, 3-4 triebig, 60-100 cm hoch zu verwenden.
- 4.4 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als ‚zu erhaltend‘ festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu sichern und bei Abgang zu ersetzen.
- 4.5 Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

- 4.6 Innerhalb des Gewerbegebietes ist je angefangene 800 m² befestigter Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte mittel- bis großkronige Baumarten mit einer Pflanzqualität Stammumfang mindestens 16 cm zu verwenden.
- 4.7 Fensterlose Fassaden sind je angefangene 40 m² mit einem Klettergehölz zu begrünen.
- 4.8 Innerhalb des Gewerbegebietes ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben oder -schächte) in den Untergrund zu versickern.
- 4.9 Innerhalb des Gewerbegebietes darf von den Grundstücken nur die Menge an Niederschlagswasser abgeleitet werden, die auf max. 20 % der Grundstücksfläche anfällt. Das auf den übrigen Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben oder -schächte) in den Untergrund zu versickern.
- 4.10 Gewerbebetriebe, die gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 138 das Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht versickern dürfen, können das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen ausnahmsweise aus vollständig ableiten. Hierbei ist der Abfluss jedoch so zu begrenzen, dass nicht mehr Niederschlagswasser abfließt, als auf 20 % der Grundstücksfläche anfällt.
- 4.11 Zur **Kompensation** werden der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 22 folgende Flächen zugeordnet:
- Abbuchung von 8.239 m² aus dem Ökokonto Az.: 67.20.35-Owschlag-3 in der Gemeinde Owschlag
 - Abbuchung 100 m Knick aus dem Ökokonto-Knick Az.: 661.4.04.048.2019 im Kreis Schleswig-Flensburg

Auf der Planzeichnung (Teil A) sind folgende Festsetzungen und Darstellungen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Festsetzung privater Grünflächen – Knickschutz
- Darstellung des vorhandenen, zu entwidmenden Knicks
- Festsetzung zur erhaltender Bäume
- Darstellung eines neu herzustellenden Knicks

3.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Knickausgleich

Für die Entwidmung eines 100 m langen Knickabschnittes im Plangebiet müssen 100 m Knickausgleich erbracht werden. Da dem Vorhabenträger dafür keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, erfolgt der Knickausgleich über ein Ökokonto-Knick, das beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Az. 661.4.04.048.2019 geführt wird.

Das Ökokonto-Knick besteht aus mehreren Teilstücken, die zwischen Groß Rheide und Jagel gelegen sind, und befindet sich im Naturraum der Schlesiger Vorgeest in den benachbarten Amtsbereichen Kropp-Stapelholm und Haddeby. Der Vorhabenträger hat über einen entsprechenden Vertrag die notwendigen 100 Ökopunkte-Knick erworben.

Die Knickneuanlage im südwestlichen Plangebiet wurde bereits in der Ursprungsplanung als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt, aber bislang nicht umgesetzt.

Der Knickwall ist mit einer Sohlenbreite von 3,00 m, einer Kronenbreite von 1,50 m und einer von Höhe 1,30 m anzulegen. Der Knickwallkern ist aus mineralischem Boden zu erstellen und mit einer Schicht Oberboden abzudecken. Die Wallkrone ist mit einer leichten Mulde zu versehen. Der Knick ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (4 Pflanzen je m, versetzt) zu bepflanzen. Hierbei sind Gehölze I. und II. Ordnung als verpflanzte Heister, 80-100 cm hoch, Sträucher als verpflanzte Sträucher, 3-4 triebig, 60-100 cm hoch zu verwenden.

Die Gehölze können aus folgenden Arten ausgewählt werden:

Hasel (<i>Corylus avellana</i>),	Schlehdorn (<i>Prunus spinosa</i>),
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>),	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>),
Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>),	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>),
Weißdorn (<i>Crataegus div. spec.</i>),	Weiden (<i>Salix div. spec.</i>),
frühe Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>),	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>),
Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>),	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>),
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>),	Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>),
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>),	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>),
Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>),	Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>),
Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>),	schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>).

Flächenausgleich

Der Ausgleich wird über ein Ökokonto erbracht, welches beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Aktenzeichen 67.20.35-Owschlag-3 geführt wird. Das Ökokonto besteht aus drei Teilflächen und wurde ca. 3 km nördlich des Plangebietes auf dem Flurstück 103 Flur 2 (Fläche 1), Teilen der Flurstücke 22 und 23 Flur 1 (Fläche 2) und Flurstück 184 sowie einem Teil des Flurstücks 7 Flur 3 (Fläche 3), alle Gemarkung Norby, eingerichtet. Das Ökokonto umfasst insgesamt 56.963 Ökopunkte (Fläche 1: 39.767 Ökopunkte, Fläche 2: 9.940 Ökopunkte, Fläche 3: 7.256 Ökopunkte).

Aus dem Ökokonto sollen die erforderlichen 8.239 Ökopunkte (ÖP) aus der Fläche 1 als Ausgleich für die Eingriffe im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Owschlag beansprucht werden.

Folgende Maßnahmen wurden zur Aufwertung auf der Fläche 1 durchgeführt:

- Grünlandneuanlage durch die Aussaat einer Extensiv-Grünlandmischung nach einer Bodenbearbeitung,
- Entwicklung eines artenreichen, nährstoffarmen Grünlandes,
- Kein Einsatz mineralischer oder organischer Dünger und Pflanzenschutzmittel,
- Pflegemahd ab dem 15.07. eines Jahres, max. 2 Schnitte, Abfuhr des Mähgutes, kein Walzen oder Schleppen als Pflegemaßnahmen,
- Aufweitung des östlich gelegenen Grabens (Böschungsnäigung 1:4).



Aus dem Ökokonto wird eine tatsächliche Fläche von 6.584 m² beansprucht. Dieser reduzierte Flächenausgleich ergibt sich zum einen aus dem Ausgangszustand des Ökokontos mit hohem ökologisches Aufwertungspotenzial und zum anderen durch die Lage im Biotopverbundsystem sowie die durchgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität für heimische Tierarten wie z.B. Amphibien. Insgesamt sind kleinräumige Habitatstrukturen entstanden, welches in der vergleichweisen strukturarmen Umgebung (vorrangig Acker mit monokultureller Nutzung) eine besondere Bedeutung für heimische Tierarten bieten kann.

Vor diesem Hintergrund der erhöhten naturschutzfachlichen Wertigkeit der Ökokontofläche wird der flächenmäßig notwendige Ausgleich von 8.239 m² auf eine tatsächliche Ausgleichsfläche von 6.584 m² reduziert. Die flächenscharfe Darstellung der Ausgleichsfläche im Ökokonto ist dem Anhang zu entnehmen.

4 PLANUNGSALTERNATIVEN

4.1 Standortalternativen

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Owschlag das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung weiterer, gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes zu schaffen. Die Gemeinde hat mit den umgebenden Bebauungsplänen Nr. 14 (Gewerbegebiet Kamp) und Nr. 22 (Industriegebiet an der Landesstraße) sowie dem Bebauungsplan Nr. 24 in den Jahren 2005 bzw. 2015 und 2021 größere Gewerbe- und Industrieflächen südlich der Landesstraße 256 entwickelt.

Das Plangebiet soll künftig einem ansässigen Gewerbebetrieb die notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten bieten. In den vorgenannten Bebauungsplänen befinden sich keine für das Unternehmen nutzbaren Flächen. Die Flächen der bestehenden B-Pläne sind zum Teil bereits bebaut, verkauft oder stimmen nicht mit den Anforderungen einer Erweiterungsfläche für das Unternehmen überein. Die von der Baumschule nicht mehr benötigte und daher brachliegende Fläche ist optimal für eine Entwicklung des Betriebs aufgrund der unmittelbaren Nähe und dementsprechend einer möglichen Zusammenlegung des gesamten Betriebes.

Da die Fläche über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt wird, ist diese Fläche bevorzugt zu entwickeln. Weitere freie gewerbliche Bauflächen sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Eine sinnvolle Standortalternative besteht für die vorliegende Planung nicht.

4.2 Planungsalternativen

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Größe und strukturellen Ausstattung keine Planungsalternativen. Der Knick wird mit der Planung berücksichtigt, muss aber aufgrund der Lage zwischen zwei Gewerbebetrieben entwidmet werden.

Die Planung umfasst auch einen Teil des B-Planes Nr. 22. Eine hier festgesetzte, aber bislang nicht umgesetzte und auch nicht benötigte Verkehrsfläche wird im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes überplant. Ein bislang ackerbaulich genutzter Teil wird wieder als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Der Bereich unmittelbar südlich der Ruderalflur wird als Gewerbegebiet überplant. Zusätzlich wird eine private Grünfläche festgesetzt, in der ein Knick aufgesetzt wird, der im Zuge des B-Planes Nr. 22 als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen war. Die Planung berücksichtigt an dieser Stelle die geänderten Standortanforderungen und passt die zulässigen Nutzungen an.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurde eine Bewertung nach A-RW-1 und ein Schallgutachten, beides im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 24 erstellt, in der Planung berücksichtigt. Beide Gutachten umfassen auch das aktuelle Plangebiet.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen. Die Informationen des LfU aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Erhaltungs- und Anpflanzgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen),
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text (Teil B),
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb,
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden,
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG,
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG),
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG),
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Owschlag wird am westlichen Ortsrand eine neue Gewerbefläche ausgewiesen. Es wird ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird auf 12,0 m

über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante begrenzt. Zusätzlich werden entlang des zu erhaltenden Knicks und eines neu herzustellenden Knicks private Grünflächen festgesetzt. Im südlichen Plangebiet wird außerdem Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächenanteil wurde im Ursprungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt. Diese wird jedoch nicht benötigt und entfällt mit der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Plangebiet ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Betriebsleiterwohnungen werden ausgeschlossen. Für den Bebauungsplan Nr. 24 wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das auch das aktuelle Plangebiet umfasst und dessen Ergebnisse berücksichtigt worden sind. Erhebliche Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut können bei Einhaltung der Emissionskontingente und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der vorhandene Knick im Plangebiet wird zwar entwidmet, bleibt aber als Grünstruktur erhalten. Die Entwidmung wird ausgeglichen. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG gegenüber streng geschützten Tierarten sind bei Erhalt des Knicks nicht zu erwarten. Im südwestlichen Plangebiet entsteht ein neuer Knick, bei dem es sich um eine Ausgleichsmaßnahme aus der Ursprungsplanung handelt.

Schutzgut Fläche: Das Plangebiet wird künftig als Gewerbegebiet genutzt. Es erfolgt die Nachnutzung einer nicht mehr benötigten Baumschulfläche. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als Gewerbegebiet dargestellt. Ein erheblicher Flächenverbrauch erfolgt durch die Festsetzung des Gewerbegebietes nicht.

Schutzgut Boden: Versiegelungen erfolgen durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes mit einer GRZ von 0,6 (= 60 %). Für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten darf die Grundflächenzahl bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Eine bislang festgesetzte Verkehrsfläche entfällt und wird in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Entsprechend der Bilanzierung wird eine Ausgleichsfläche von insgesamt 8.239 m² Größe als Ausgleich für die zulässige Versiegelung notwendig. Diese wird über ein Ökokonto zur Verfügung gestellt.

Schutzgut Wasser: Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser wird vorrangig auf den Grundstücken versickert bzw. in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken gesammelt und geregelt abgeleitet. Um die erhöhte Stofffracht zuverlässig abzuscheiden und einen konsequenten Gewässerschutz sicherzustellen wird in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine qualitative Nachrüstung mit modernen Behandlungsstufen erfolgen. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht direkt betroffen.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die zusätzliche Bebauung in der Gemeinde Owschlag werden sich aufgrund der häufigen Winde keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas und der Luftqualität ergeben.

Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild ist durch die umliegenden Gewerbeflächen vorbelastet. Das Plangebiet ist kaum einsehbar. Die zulässige Firsthöhe der zusätzlichen Bebauung

wird entsprechend der angrenzenden Gewerbeflächen mit 12,0 m festgesetzt. Insgesamt ist eine geringen Auswirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten. Eine zusätzliche Minderung erfolgt durch die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen und die Knickneuanlage.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der zu erwartenden Wirkfaktoren und der Entfernungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Owschlag sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend nicht als erheblich zu bezeichnen. Auswirkungen auf den Boden (Versiegelungen) sind ausgleichbar. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/index.xhtml> [abgerufen am 10.03.2025].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [abgerufen am: 10.03.2025].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Vieljährige Mittelwerte URL: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html [Stand: 10.03.2025].
- GEMEINDE OWSCHLAG (2021): 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- GEMEINDE OWSCHLAG (2015): Bebauungsplan Nr. 22.
- GEMEINDE OWSCHLAG (1998): Landschaftsplan.
- GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.
URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [abgerufen am: 06.03.2025].
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.

- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.
- LfU (2025): Auszug aus dem Artkataster des LfU, abgerufen am 11.04.2025.
- LfU (2024): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.2.1, korrigierte Fassung, Stand August 2024.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2024): Leitfaden Starkregenerisikomanagement. Hinweise für Kommunen in Schleswig-Holstein. Kiel. September 2024.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [abgerufen am: 07.03.2025].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (2024): Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Erster Entwurf Juni 2024.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (2023): Regionalplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung – Entwurf 2023.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.

ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.

RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.

WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).

Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019, S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225, 340).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).

DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert am 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002).

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 30.09.2024 (GVOBl. 2024 S. 734).

Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 514).

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVOBl. 2024 S. 875).

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 Nr. 323).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 409).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170)

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Owschlag vom gebilligt.

Owschlag, den

.....

Bürgermeister